



## **Kinder- und Jugendkredit**

### **Kurzversion Richtlinien**

Massgebend für die Beurteilung von Gesuchen sind die vollständigen Richtlinien des Kinder- und Jugendkredits. Nachfolgende Kurzversion dient lediglich der schnellen Erfassung.

#### **1 Förderzweck**

Der Kinder- und Jugendkredit fördert Angebote und Projekte für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 bis 25 Jahren.

Der Kinder- und Jugendkredit ist ein Förderinstrument, mit dem der Kanton bei der Gestaltung von kinder- und jugendgerechten Umwelten und bei der Umsetzung von kinder- und jugendrelevanten Entwicklungen ausserhalb der Schule unterstützt.

Der Kinder- und Jugendkredit als Förderinstrument hat als Zielgruppen:

- die Gemeinden;
- die Kinder- und Jugendhilfepraxis;
- private Trägerschaften;
- öffentliche-rechtliche Trägerschaften (auch Eigenprojekte der kantonalen Verwaltung);
- sowie Kinder und Jugendliche selbst.

#### **2 Förderinhalte**

Beiträge werden ausgerichtet an zeitlich befristete Projekte:

- zur Stärkung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen;
- zum Aufbau von neuen Kinder- und Jugendhilfeangeboten;
- zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Angebote;
- zur Erstellung von Werkzeugen für die Gemeinden und die Praxis (Instrumente für die Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsmittel für die Praxis, Grundlagenwerke);
- zur kommunalen, regionalen und kantonalen Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und -politik;
- zur Befähigung von freiwillig und ehrenamtlich engagierten Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- zur Weiterbildung von Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe;
- zur Sensibilisierung für Anliegen von Kindern und Jugendlichen und zur Verankerung der Kinderrechte in der Gesellschaft.

Keine Beiträge werden gewährt an:

- gewinnorientierte Projekte und Organisationen;
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen;
- Institutionalisierte Angebote ohne Projektcharakter;
- schulinterne Projekte (Ausnahme: Kooperationsprojekte von ausserschulischen und schulischen Akteurinnen und Akteuren mit Wirkung über die Schule hinaus);



- Projekte im Sinn einer Einzelfallhilfe nur für eine Person oder wenige Personen;
- Projekte, die bereits Beiträge aus dem kantonalen Lotteriefonds oder dem allgemeinen Staatshaushalt erhalten.

### **3 Voraussetzungen der Förderung**

Wenigstens eine der nachfolgenden Anforderung muss erfüllt sein:

#### **Förderung der Lebenskompetenzen**

Das Projekt ist auf die Förderung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.

#### **Schutz vor Gefahren**

Das Projekt schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren.

#### **Stärkung der Kinderrechte**

Das Projekt stärkt die Rechte der Kinder oder leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung für die Rechte der Kinder.

#### **Schaffung von Rahmenbedingungen**

Das Projekt fördert kinder- und jugendfreundliche Bedingungen zum Aufwachsen.

Alle nachfolgenden Anforderungen müssen erfüllt sein:

#### **Beteiligung**

Kinder und Jugendliche können sich in einem hohen Mass aktiv bei der Planung und Umsetzung des Projekts beteiligen.

#### **Nutzen**

Das Projekt bringt Kindern und Jugendlichen einen direkten Mehrwert. Der Nutzen des Projekts ist für Kinder und Jugendliche ausgewiesen.

#### **Kantonsbezug**

Projekte entfalten ihre Wirkungen in den Gemeinden, den Regionen oder im Kanton St.Gallen. Das Projekt weist einen hohen Bezug zum Kanton St.Gallen auf.

#### **Nachhaltigkeit**

Es bestehen Überlegungen, wie sich die Projektidee in bestehenden Strukturen verankern lässt – ausser bei einmaligen bzw. punktuellen Projekten.

### **4 Umfang der Förderung**

#### **Zeitlicher Rahmen**

Der Kinder- und Jugendkredit leistet in der Regel Anschubfinanzierungen oder finanzielle Unterstützung für Projekte. Die Dauer der Mitfinanzierung ist auf drei Jahre bzw. die dreimalige Durchführung beschränkt.



### **Höhe der Beiträge**

Aus dem Kinder- und Jugendkredit werden die ersuchten Beiträge zugesichert, sofern sie den Höchstbeitrag, der den Projekten zusteht, nicht überschreiten.

### **Höchstbeitrag je Projekt**

- a. Projekte mit kommunalem Wirkungskreis bis Fr. 15'000.– je Jahr;
- b. Projekte mit regionalem, kantonalem und ostschweizerischem Wirkungskreis bis Fr. 30'000.– je Jahr.
- c. Projekte mit nationalem Wirkungskreis bis Fr. 30'000.– je Jahr.

### **Maximalbeitrag je Projekt aufgrund der anrechenbaren Kosten**

- a. Bei kommunalen Projekten Beiträge bis zu einem Drittel der Kosten;
- b. Bei regionalen, kantonalen und ostschweizerischen Projekten Beiträge bis zur Hälfte der Kosten;
- c. Bei nationalen Projekten Beiträge von höchstens fünf Prozent der Gesamtkosten.

## **5 Anrechenbare Kosten**

Anrechenbar sind alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig und durch einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz gerechtfertigt sind.

Nicht anrechenbar sind:

- Personalkosten in der Projektträgerschaft über Fr. 15'000.–;
- Personalkosten in der Projektträgerschaft, wenn der Aufwand im Rahmen einer bereits entlohnten Anstellung erbracht wird;
- Sitzungsgelder von Behördenmitgliedern einer kommunalen Behörde;
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen.

## **6 Gesucheingabe**

Gesuche können während des Kalenderjahres laufend eingereicht werden. Spätestens vier Wochen vor Durchführungsdatum des Projekts muss das Gesuch eingereicht sein. Die Gesuchprüfungs- und Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

Gesuch per E-Mail einreichen an:

Amt für Soziales  
Kinder- und Jugendkoordination  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen  
Tel: 058 229 33 18  
E-Mail: [jugend@sg.ch](mailto:jugend@sg.ch)

Gesuchformulare: [www.jugend.sg.ch](http://www.jugend.sg.ch) → Kinder- und Jugendförderung → Finanzielle Projektunterstützung → Kinder- und Jugendkredit